

RS OGH 1989/1/10 4Ob103/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.01.1989

Norm

UWG §2 D10

Rechtssatz

Schon die blickfangmäßige Hervorhebung des Namens des Unternehmens in dessen Geschäftsräumlichkeiten das werbende Unternehmen seinen Verkaufsort hat, ("shop in shop") und das Fehlen jeglichen Hinweisen darauf, daß tatsächlich ein anderes Unternehmen wirbt, kann beim Publikum, das beim Lesen von Werbeankündigungen üblicherweise nicht genaue Überlegungen anstellt, den Eindruck erwecken, daß es sich tatsächlich um eine Werbung des damit bezeichneten Unternehmens handelt.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 103/88
Entscheidungstext OGH 10.01.1989 4 Ob 103/88
Veröff: RdW 1989,192

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0078642

Dokumentnummer

JJR_19890110_OGH0002_0040OB00103_8800000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at